



Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung der gesetzlichen Definition	3
2. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan	5
2.1. Bestandteile des Widmungs- und Umstufungsplans.....	5
2.2. Zeichnerische Darstellung	5
2.3. Textliche Darstellung (Aufstellung)	5
3. Begründung zur Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes	6



1. Darstellung der gesetzlichen Definition

Die Grundlage für diesen Bericht bilden das Bundesfernstraßengesetz und das Hessische Straßengesetz in den nachfolgend aufgeführten Fassungen:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)

§ 2 Bundesfernstraßengesetz

Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.

§ 4 Hessisches Straßengesetz

Widmung

(1) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen.



§ 6a Hessisches Straßengesetz

Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung

Über die Widmung (§ 4), die Umstufung (§ 5) und die Einziehung (§ 6) von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind.



2. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

2.1. Bestandteile des Widmungs- und Umstufungsplans

- Erläuterungsbericht
- Aufstellung in textlicher Form
- Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 mit Detail Knotenpunkte im Maßstab 1 : 1.000

2.2. Zeichnerische Darstellung

Im anliegenden Lageplan (Unterlage 12, Blatt 1) zur Widmung und Umstufung werden die Straßen gemäß der RE 2012 dargestellt.

2.3. Textliche Darstellung (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form den Widmungs- und Umstufungsplan.

Hier werden durch Widmungen, Umstufungen, Abstufungen und Einziehungen die neuen Baulasträger benannt und gleichzeitig eine Aufstellung der Streckenlängen dargestellt.



3. Begründung zur Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes

Durch den Neubau der Entlastungsstraße B 426 für den Stadtteil Hahn der Stadt Ober-Ramstadt verlieren Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt gemäß den Definitionen des Bundesfernstraßengesetzes ihre Bedeutung als Bundesstraße. Entsprechend werden Umstufungen und die Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes gemäß den gesetzlichen Definitionen des Hessischen Straßengesetzes notwendig.

Für den Bau der Entlastungsstraße B 426 Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, wurde auf Grundlage der fertiggestellten Planung in Abstimmung mit der Oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) ein Widmungs- und Umstufungskonzept erarbeitet. Auf dieser, der Gesetzeslage entsprechenden Grundlage, werden die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen durchgeführt.

Durch den Neubau der Entlastungsstraße werden sich die Verkehre auf den unten aufgeführten Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt in ihrer Art im Wesentlichen ändern, sodass im Planfeststellungsverfahren zur Entlastungsstraße B 426 Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, neben der Widmung von Teilstrecken der B 426 neu und der L 3477 neu (Anschluss an die Bundesstraße), Abstufungen und Einziehungen durchgeführt werden müssen.

Die bisherigen Abschnitte der Bundesstraße 426 alt von Netzknoten (NK) **6118 052** nach NK **6118 004 O alt**, von km 1,637 bis km 2,881 alt, einschließlich der Äste des Kreisverkehrsplatzes im NK **6118 004**, sowie von NK **6118 004 B alt** nach NK **6118 071**, von km 0,000 bis km 0,469 alt, verlieren ihre Verkehrsbedeutung wegen des Baus der Entlastungsstraße und sind aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 FStrG, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung, in die sich aus dem Landesrecht ergebenden Straßenklassen abzustufen oder einzuziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG ist der bisherige Abschnitt der Bundesstraße 426 alt von NK **6118 004 B alt** nach NK **6118 071**, von km 0,000 bis km 0,173 alt, einschließlich der Äste des Kreisverkehrsplatzes im NK **6118 004**, in die Gruppe der Landesstraßen abzustufen.

Landesstraßen „*das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind*“.

Der Verkehr der L 3477 mit Ziel der Weiterfahrt über die B 426 neu sowie in entgegengesetzte Richtung wird über den v.g. Streckenabschnitt geführt. Mit Abstufung des v.g. Streckenabschnittes zur Landesstraße ist der erforderliche Netzschluss gewährleistet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG sind Gemeindestraßen „*[...] Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind*“.



Die Verkehrsbedeutung des bisherigen Abschnitts der Bundesstraße 426 alt von NK **6118 052** nach NK **6118 004 O alt**, von km 2,239 alt bis km 2,881 alt, entspricht nach dem Bau der OU der Gruppe der Gemeindefstraßen, da den v.g. Abschnitt künftig keine Durchgangsverkehre mehr befahren werden und dieser ausschließlich dem innerörtlichen Verkehr von Hahn dienen wird. In die Gruppe der Gemeindefstraßen ist auch der bisherige Streckenabschnitt der B 426 alt von NK **6118 004 B alt** nach NK **6118 071**, von km 0,264 alt bis km 0,380 alt, abzustufen. Dieser dient künftig der Erschließung des Wertstoffhofes „Dunkle Platte“ im Süd-Osten des Stadtteils.

Der bisherige Streckenabschnitt der B 426 alt von NK **6118 052** nach NK **6118 004 O alt**, von km 1,894 alt bis km 2,239 alt, ist aufgrund seiner zukünftigen Nutzung als Radweg bzw. öffentlicher Wirtschaftsweg in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 abzustufen. Nach § 2 FStrG geht der Radweg einvernehmlich in die Straßenbaulast der Gemeinde über.

Die bisherigen Abschnitte der Bundesstraße 426 alt von NK **6118 052** nach NK **6118 004 O alt**, von km 1,637 bis km 1,894 alt, von NK **6118 004 B alt** nach NK **6118 071**, von km 0,173 alt bis km 0,264 alt, sowie von NK **6118 004 B alt** nach NK **6118 071**, von km 0,380 alt bis km 0,469 alt, haben ihre Verkehrsbedeutung wegen des Baus der Entlastungsstraße verloren und sind aus den Bestimmungen nach §2 Abs. 4 FStrG einzuziehen.

Details sind der Aufstellung als textliche Übersicht sowie dem Lageplan zu Unterlage 12 zu entnehmen.